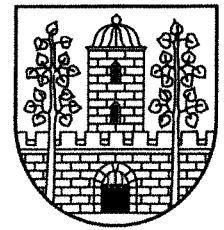


Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Finsterwalde



Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Benutzungsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek der Stadt Finsterwalde ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung. Sie dient dem allgemeinen Bildungs- und Informationsinteresse, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe der Medien- und Informationsbeschaffung sowie deren Vermittlung. Sie fördert die Lesefähigkeit und Medienkompetenz der Bürger und Bürgerinnen und ermöglicht den freien Zugang zu Informationen.
- (2) Jeder ist berechtigt, die Stadtbibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung in Verbindung mit der Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Stadt Finsterwalde.
- (4) Der Besuch der Stadtbibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Stadt Finsterwalde erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang vor Ort, auf der Homepage der Stadt Finsterwalde oder über die gängigen Sozialen Medien bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit Meldebescheinigung an und erhält einen Benutzerausweis. Voraussetzung für die Anmeldung ist der Nachweis einer gültigen deutschen Wohnadresse sowie die Entrichtung der Benutzungsgebühr. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Stadtbibliotheksbenutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (3) Für die Anmeldung eines Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigt die Stadtbibliothek die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular, eine Unterschrift auf dem Formular zur Nutzung persönlicher Daten und einen gültigen Personalausweis des Erziehungsberechtigten. Mit der Erklärung verpflichtet sich der Sorgeberechtigte zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an. Benötigt wird für die Anmeldung ein Stempel der sich anmeldenden Einrichtung, sowie die Unterschrift eines Vorgesetzten.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Wohnanschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen sind durch Vorlage der unter § 2 Abs. 1 genannten Dokumente zu belegen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Das Ausleihen von Medien der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Nach der Meldung des Abhandenkommens wird auf Antrag ein gebührenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt. Im Falle der Nichtanzeige haftet der Benutzer (bzw. der gesetzliche Vertreter) für alle daraus entstandenen Schäden. Das gilt vor allem für die missbräuchliche Benutzung des Benutzerausweises durch Dritte.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Benutzerausweis und -konto können auf Antrag gelöscht werden. Ein eingerichtetes, aber nicht genutztes Benutzerkonto wird nach Ablauf von 3 Jahren automatisch gelöscht. Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass keine Medien- oder Entgeltforderungen der Stadtbibliothek offen sind.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Die Nutzung der frei zugänglichen Medien in der Stadtbibliothek selbst ist kostenfrei.
- (2) Für die Ausleihe außer Haus können Medien aller Art gegen Vorlage des Benutzerausweises für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (3) Die Leihfrist für Medien beträgt vier Wochen. Ausgenommen davon sind digitale Medien, in ihrem Fall kann die Leihfrist abweichen.
- (4) Die Leihfrist kann telefonisch, mündlich, im Online-Katalog der Stadtbibliothek oder per E-Mail an bibliothek@finsterwalde.de verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z.B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.

§ 7 Vorbestellungen

Es ist möglich, ausgeliehene Medien vorzubestellen. Diese werden 32 Tage reserviert.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Kommt ein Nutzer seiner Pflicht zur fristgerechten Rückgabe eines ausgeliehenen Mediums nicht nach, so wird er zwei Wochen nach Ablauf der Rückgabefrist schriftlich und auf seine Kosten an seine Rückgabepflicht erinnert. Erfolgt sodann keine Rückgabe, ergeht eine zweite kostenpflichtige schriftliche Rückgabeerinnerung im Verlauf der dritten Woche.
- (2) Wird das Medium auch in der vierten Woche nach Ablauf der Rückgabefrist nicht zurückgegeben, kann die Vollstreckung der Bibliotheksansprüche erfolgen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bei Beschädigung oder Verlust von Bibliotheksgut ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter grundsätzlich zu Ersatz verpflichtet, einschließlich aller Aufwendungen, die zur Wiedereinstellung in den Bestand der Stadtbibliothek notwendig sind.
- (2) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Medien, Geräte, Hard- und Software, Informationen und Internetdienste sowie für Schäden, die dem Benutzer aus deren Gebrauch entstehen.
- (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes oder der Offenlegung persönlicher Daten im Internet entstehen können.
- (4) Der Benutzer kann sich unter eigenverantwortlicher Beachtung der entsprechenden urheber-, persönlichkeits- und lizenzrechtlichen Bestimmungen Kopien aus Medien für den eigenen Gebrauch herstellen. Er haftet bei Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Stadtbibliothek übernimmt grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Minderjährige im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 12 Internetnutzung

- (1) Der Internet-Arbeitsplatz und das WLAN stehen allen Stadtbibliotheksnutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs ist auf eine Stunde begrenzt. Eine Zeitverlängerung ist möglich, wenn keine weiteren Interessenten warten.
- (2) Die Stadtbibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (3) Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Es ist untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalte

jugendgefährdend oder strafbar sind. Es ist nicht erlaubt, Änderungen bei den von der Stadtbibliothek vorgenommenen Systemeinstellungen vorzunehmen. Beim Verstoß gegen die vorgenannten Verbote wird der betreffende Nutzer von der weiteren Internetbenutzung auf Dauer ausgeschlossen.

- (4) Es ist nicht gestattet mitgebrachte Datenträger oder andere technische Geräte an den Benutzer-PCs anzuschließen.

§ 13 Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Auf dem gesamten Gelände gilt Rauchverbot.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Stadtverwaltung Finsterwalde oder das mit seiner Ausübung beauftragte Stadtbibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 15 Ausnahmen

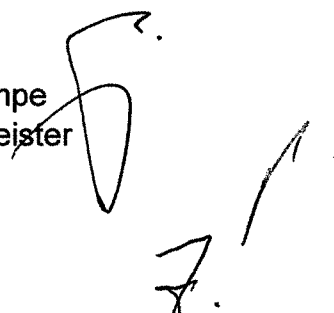
In besonders begründeten Fällen können die Mitarbeitenden der Stadtbibliothek Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 16 Inkrafttreten

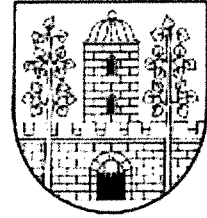
Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 02.01.2003 außer Kraft.

Finsterwalde, den 27.01.2026

Jörg Gampe
Bürgermeister



**Entgeltordnung
der Stadtbibliothek der Stadt Finsterwalde**
vom 01.03.2026



Auf Grundlage des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24) i.V.m. § 1 Abs. 4 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Finsterwalde vom 27.01.2026 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 25.02.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen.

1. Entgelte für die jährliche Nutzung

Für Erwachsene ab 18 Jahren	12,00 €
Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	6,00 €
Für Familien und juristische Personen	14,00 €

1.1 Entgelte für die Einmalnutzung (pro Ausleihvorgang) 2,00 €

1.2 Schnupperausweis (Gültigkeit 4 Wochen) kostenlos
Dieses Angebot ist nur bei einer Neuanmeldung möglich
und ist auf 1 x pro Nutzer beschränkt.

2. Ausstellung eines Ersatzausweises

Erwachsene ab 18 Jahren	3,00 €
Kinder und Jugendliche	2,00 €

3. Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist

pro Woche und Medium 0,50 €
Bei Mahnschreiben sind zusätzlich die anfallenden Portokosten zu entrichten.

4. Kostenersatz bei Mängeln und Schäden an Medien

Bei erheblicher Beschädigung oder Verlust, je Medium
Beschaffungspreis in voller Höhe,
zzgl. Einarbeitungsgebühr von 4,00 €

5. Entgelt für auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe)

Je Medium 3,00 €

6. Nutzung elektronischer Dienstleistungen

6.1 Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes

Pro Stunde	kostenlos
Computerausdruck je Seite, schwarz-weiß	0,20 €
Computerausdruck je Seite, farbig	0,30 €
WLAN	kostenlos

6.2 Nutzung des Kopiergerätes

Pro Blatt A4, schwarz-weiß	0,20 €
Pro Blatt A4, farbig	0,30 €
Pro Blatt A3, schwarz-weiß	0,40 €
Pro Blatt A3, farbig	0,50 €

7. Sonstige Serviceleistungen

7.1. Thematische Veranstaltungen werden mit einem Teilnehmerbetrag entsprechen der Gesamtkosten kalkuliert und erhoben.

7.2. Entgelte für allgemeine Verwaltungsdienstleistungen werden entsprechend der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde - Anlage 3 erhoben.

8. In Kraft treten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltregelungen im Bezug auf die Bibliothek (Anlage 2), geregelt in der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde außer Kraft.

Finsterwalde, 25.02.2026


Jörg Gampe
Bürgermeister